

Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer (DJKa) im evangelisch-lutherischen Donaudekanat Regensburg

auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 1. August 1994

1. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer

1.1 Wesen

Die DJKa Regensburg vertritt, gemäß OEJ Nr. 4 (1), die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg. Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für das Donaudekanat Regensburg. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des:der Dekans:in bleiben davon unberührt.

1.2 Zusammensetzung

Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu sechs Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonvents
- b) ein:e Dekanatsjugendpfarrer:in
- c) ein:e Dekanatsjugendreferent:in
- d) bis zu drei Vertreter:innen aus dem Donaudekanat Regensburg unter besonderer Berücksichtigung der im Donaudekanat Regensburg tätigen Verbände
- e) ein:e Vertreter:in des Dekanatsausschusses

Die Anzahl der unter a) genannten Mitglieder soll gleich sein wie unter b) – e) genannten Mitglieder. Die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein. Sie müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Dekanatsjugendkammer wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Die Mitglieder der DJKa sind angehalten die Sitzungen zu besuchen.

1.3 Aufgaben

Die DJKa vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg Sorge zu tragen.

In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferent:innen und bei der Berufung des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- b) Anregung und Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden.
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Donaudekanat Regensburg werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.

- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen.
- e) Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferent:innen und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in sowie die Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes.
- f) Verteilung der für die Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.
- g) Benennung von Vertreter:innen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.
- h) Die DJKa wählt den:die haupt- bzw. nebenberufliche:n Vertreter:in für die Kirchenkreis Konferenz Regensburg. Die ehrenamtlichen Vertreter:innen bestimmt der Dekanatsjugendkonvent.
- i) Die DJKa wählt in der konstituierenden Sitzung jeweils vier Delegierte für die Kreisjugendringe Deggendorf, Kelheim, Regensburg, Straubing-Bogen sowie für den Stadtjugendring Regensburg. Dabei muss in jeder Delegiertengruppe ein:e Dekanatsjugendreferent:in vertreten sein – wenn personell möglich. Auch werden jeweils bis zu drei Ersatzdelegierte gewählt. Bei den Wahlen sollen die Vorschlagslisten des vorangegangenen Wahlkonvents berücksichtigt werden.
- j) Die Dekanatsjugendkammer bestimmt zwei Delegierte für die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents nach II.1 (3) Geschäftsordnung Dekanatsjugendkonvent. Dies soll möglichst am Ende der Wahlperiode geschehen.

1.4 Geschäftsführender Ausschuss

- a) Der:die Vorsitzende und der:die erste und zweite Stellvertreter:in bilden den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) der DJKa. Der:Die Dekanatsjugendreferent:in, der:die für die DJKa zuständig ist, nimmt eine beratende Funktion ein.
- b) Der GA vertritt die DJKa zwischen den Sitzungen der DJKa. Er informiert die DJKa in der nächsten Sitzung der DJKa über seine Beschlüsse, die grundsätzlich in Sitzungen gefasst werden, und nimmt gegebenenfalls dazu Stellung.
- c) In dringenden und zeitnah zu entscheidenden Angelegenheiten können auf Initiative des:der Vorsitzenden oder des:der Dekanatsjugendreferent:in, der:die für die DJKa zuständig ist, Beschlüsse auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Darüber wird ein Protokoll angefertigt.
- d) Bei Anschaffungen mit einem Betrag von 500 € bis 999,99 € ist ein Beschluss des GAs notwendig.
- e) Der GA ist nur vollzählig beschlussfähig.
- f) Der GA bereitet in enger Zusammenarbeit mit den Dekanatsjugendreferent:innen und der Verwaltung den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor und legt ihn anschließend der DJKa zum Beschluss vor.
- g) Der GA informiert sich regelmäßig über die aktuelle Finanzsituation und im Besonderen über das abgelaufene Rechnungsjahr. Er überprüft die Jahresrechnung kritisch und legt sie der DJKa zum Beschluss vor.

2. Einberufung der Dekanatsjugendkammer

- (1) Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 14 Tage zuvor einberufen werden.

- (3) Der:die Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit den Stellvertreter:innen und dem:der zuständigen Dekanatsjugendreferent:in die Sitzungen vor.
- (4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt nach Rücksprache mit dem:der zuständigen Dekanatsjugendreferent:in durch den:die zuständige:n Dekanatsjugendpfarrer:in.

3. Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer

- (1) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei dem:der Vorsitzenden zu entschuldigen.

4. Beschlüsse und Anträge

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich sind.
- (2) Über alle getätigten Beschlüsse in der DJKa und im GA ist eine Beschlussliste zu führen, die der DJKa einmal jährlich vorgelegt wird.
- (3) Abstimmungen werden auf Antrag in geheimer Form durchgeführt.
- (4) Anträge sind schriftlich mindestens zehn Tage vor der Einladungsfrist bei dem:der Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativanträge und Geschäftsordnungsanträge.

5. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

- (1) Folgende Anträge sind als Anträge zur Geschäftsordnung zugelassen:
 - » Sofortige Abstimmung
 - » Schließen der Redeliste
 - » Übergang zur Tagesordnung
 - » Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - » Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - » Verzicht auf Aussprache
 - » Persönliche Erklärung
 - » Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
 - » Beschränkung der Redner:innenzahl
 - » Verweisen an eine Arbeitsgruppe
 - » Absetzung der Gesprächsleitung
 - » Weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen
- (2) GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln.
- (3) Zu GO-Anträgen dürfen nur Mitglieder der DJKa Widerspruch einlegen.

6. Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen. Die Sitzungsleitung hat in der Regel der:die Vorsitzende. Es ist jedoch auch möglich, dass diese nach Absprache an ein anderes Mitglied der DJKa delegiert wird.

- (2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der:die Protokollant:in ist jeweils ein Mitglied der DJKa.
- (3) Das Protokoll hat eine Anwesenheitsliste mit Zeitangaben zu enthalten.
- (4) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu bestätigen oder abzuändern. Die möglichen Abänderungen sind in das Protokoll der beschließenden Sitzung aufzunehmen. Protokollbeschlüsse sind nicht in der Beschlussliste aufzunehmen.

7. Amtsperiode und Wahlen

In der konstituierenden Sitzung wird der Geschäftsführende Ausschuss gewählt sowie die Vertreter:innen aus dem Donaudekanat Regensburg berufen.

- (1) Entsprechend der festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der:die Vorsitzende sowie der:die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der:die Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er:sie soll mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Der:die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende werden jeweils in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Bedarf sind mehrere Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Die Verbände benennen zur konstituierenden Sitzung ihre Vertreter:innen namentlich. Ebenso können Ersatzvertreter:innen benannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Berufung in Abwesenheit erfolgen. In der ersten regulären Sitzung werden noch nicht besetzte Erwachsenenvertreter:innenplätze mit Mitarbeitenden der Jugendarbeit im Donaudekanat Regensburg besetzt.
- (5) Der:die Vorsitzende und seine Stellvertreter:innen können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (6) Jede:r einzelne berufene Erwachsenenvertreter:in kann nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen in der darauffolgenden Sitzung durch Berufung eines:einer neuen Vertreter:in mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (7) Das Ausscheiden aus der DJKa während der Amtsperiode ist dem:der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die DJKa wird darüber spätestens in ihrer nächsten Sitzung informiert. Der:die Nachfolger:in wird am darauffolgenden Konvent gewählt.

8. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 27.05.2004 in Kraft.

Geändert in den Sitzungen der DJKa am 16.09.2008, 11.03.2010, 17.04.2012, 24.03.2014, 09.03.2016, 03.05.2016, 09.04.2019 und 20.07.2022.